

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 29.

Stettin, den 7. Dezember 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 234.) Preussische Pachtgesetzordnung 1925. — (Nr. 235.) Verzeichnis der Mitglieder des Spruchkollegiums für kirchliche Beiratsangelegenheiten. — (Nr. 236.) Neuordnung der statistischen Erhebungen. — (Nr. 237.) Einrichtung einer Zentralstelle für Kolonialfrage durch den Provinzialverein für Innere Mission. — (Nr. 238.) Beschluß der Provinzialsynode betreffend die Förderung der Heimmission. — (Nr. 239.) Schaffung eines allgemeinen Abzeichens für die Innere Mission. — (Nr. 240.) Veranstaltung einer Reichserziehungswoche. — (Nr. 241.) Pflege der Kirchenmusik. — (Nr. 242.) Auswandererfürsorge und Auswandererermittlung. — (Nr. 243.) Ausbau der Synodbibliotheken. — (Nr. 244.) Kirchenammlung für den Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein. — (Nr. 245.) Kirchenammlung für die Evangelische Frauenhilfe E. B. in Potsdam. — (Nr. 246.) Kirchenammlung für den Evangelischen Preßverband für Deutschland. — (Nr. 247.) Termine der theologischen Prüfungen im Jahre 1926. — (Nr. 248.) Warnung. — Personal- und andere Nachrichten. — Schriftenanzeige. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. November 1925.

(Nr. 234.) Preussische Pachtgesetzordnung 1925.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattverfügung vom 24. Oktober 1925 — Kirchliches Amtsblatt Seite 177 ff. — drucken wir hiermit die von dem preussischen Justizminister durch Erlaß vom 16. Oktober 1925 (vergl. Preussische Gesetzsammlung Seite 141 ff.) bekanntgemachte neue Fassung der preussischen Pachtgesetzordnung vom 30. September 1925 im Zusammenhang noch einmal ab.

Preussische Pachtgesetzordnung 1925.

Vom 30. September 1925.

I. P a c h t g e s e t z.

§ 1.

(¹) Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so kann in den Fällen des § 2 von den Beteiligten das Pachteinigungsamt angerufen werden. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstand haben.

(²) Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vertrag sich auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

(³) Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

§ 2.

(¹) Das Pachteinigungsamt kann bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(²) Das Pachteinigungsamt hat hierbei den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, die Pachtpreisrichtlinien der Landwirtschaftskammer sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen.

§ 3.

(¹) Beträgt die Größe des Pachtlandes weniger als zehn Hektar, so kann das Pachteinigungsamt, wenn und soweit es bei Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, außerdem bestimmen, daß

- a) gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
- b) ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
- c) Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden.

(²) Ein Vertrag soll, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Land besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann verlängert werden, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt zehn Hektar Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Die Verlängerung eines gekündigten oder abgelaufenen Vertrags kann wiederholt erfolgen.

(³) Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag den Pachtzins neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, welcher nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag.

§ 4.

Die Vorschriften des § 3 gelten sinngemäß für Sammelpachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als zehn Hektar bewirtschaftet.

§ 5.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann nach Anhörung des Landes-kulturamtspräsidenten und der Landwirtschaftskammer für bestimmte Teile des Landes die Größengrenzen (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 4) nach den örtlichen Boden- und Betriebsverhältnissen auf den Umfang einer selbständigen Ackerkultur herausheben. Die Bestimmung erfolgt im Einvernehmen mit dem Justizminister; sie wird in der Preussischen Gesetzsammlung bekanntgegeben.

§ 6.

(¹) Die Vorschriften dieser Verordnung finden ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße auch Anwendung auf solche Verträge (§ 1), die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere auf Feuerlingsverträge, sowie auf Verträge, bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon innerhalb der letzten dreißig Jahre durch seine Vorfahren kultiviert worden sind. In Fällen dieser Art ist das Pachteinigungsamt unter Ausschluß einer anderen Stelle zuständig.

(²) Zur Umwandlung eines Pachtvertrags in einen Feuerlingsvertrag oder umgekehrt sowie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich. Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Feuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.

§ 7.

Auf die nach der Pachtschutzordnung den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteile bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

II. Einrichtung der Pachteinigungsämter.

§ 8.

(¹) Das Pachteinigungsamt wird bei dem Amtsgerichte für dessen Bezirk gebildet.

(²) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu einem gemeinschaftlichen Pachteinigungsamte vereinigt werden. Wird eine Bestimmung dieses Inhalts getroffen, so gehen mit ihrem Inkrafttreten die anhängigen Sachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das gemeinschaftliche Pachteinigungsamt über. Die für den Bezirk der einzelnen Pachteinigungsämter ernannten Beisitzer werden Beisitzer des gemeinschaftlichen Pachteinigungsamtes; diesem sind die Listen zu übersenden.

(³) Erscheinen vor dem Amtsrichter an einem Orte, der nicht Sitz des Pachteinigungsamtes ist, die Parteien gemeinschaftlich, um über die gütliche Einigung in einer Pachtschutzsache zu verhandeln, so hat der Amtsrichter den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist er unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers zu Protokoll festzustellen. Die §§ 56, 57 gelten entsprechend. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Amtsrichter die Parteien an das Pachteinigungsamt zu verweisen.

§ 9.

(¹) Das Pachteinigungsamt besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern; mit Zustimmung der Parteien kann die Zuziehung von Beisitzern unterbleiben. Die Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter, welche möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sind, zu entnehmen.

(²) Als Verpächter und Pächter im Sinne des Abs. 1 gelten nur Personen, die in Ansehung ihres Pachlandes selbst den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen. Personen, welche Land sowohl gepachtet wie auch verpachtet haben, sollen zu Beisitzern nicht bestellt werden, es sei denn, daß die Pachtung (Verpachtung wegen ihrer Geringfügigkeit im Verhältnis zu der Verpachtung (Pachtung) außer Betracht gelassen werden kann.

(³) Als Beisitzer können Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinden und Kirchen sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugezogen werden, wenn sie Grundstücke der im § 1 bezeichneten Art verpachtet oder gepachtet haben; ferner in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätige Angestellte.

(⁴) Soweit an geeigneten Verpächtern im Bezirke des Pachteinigungsamts Mangel ist, können solche aus einem angrenzenden Pachteinigungsamtsbezirk ernannt werden; ist auch das nicht tunlich, so können an Stelle von Verpächtern selbstwirtschaftende Eigentümer zu Beisitzern bestellt werden, wenn sie weder Verpächter noch Pächter oder Nutzungsberechtigte sind.

§ 10.

(¹) Die Ernennung der Beisitzer erfolgt durch den Präsidenten des Landeskulturamts auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer, die ihrerseits vor Aufstellung der Vorschlagsliste etwa bestehende Berufsvertretungen der Verpächter und der Pächter (Heuerlinge, § 6) gutachtlich hören und ihre Vorschläge berücksichtigen soll. In den Fällen des § 9 Abs. 3 Halbsatz 1 steht das Vorschlagsrecht der Körperschaft zu. Bei Aufstellung der Listen ist dafür Sorge zu tragen, daß eine genügende Anzahl von Beisitzern am Orte des Pachteinigungsamts oder in dessen Nähe vorhanden ist, die rasch als Stellvertreter herangezogen werden können.

(²) Die Vorschlags- und Ernennungslisten sind für Verpächter und Pächter nach Klein-, Mittel- und Großpachtungen getrennt aufzustellen; die Größe des verpachteten oder gepachteten Grundbesitzes eines jeden ist dabei zu vermerken. Bei der Berufung der Beisitzer zu den Spruchstzungen des Pachteinigungsamts soll der Vorsitzende auf die Größe und Bewirtschaftungsart der zur Beurteilung stehenden Grundstücke nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

(³) Die bereits vorhandenen Beisitzer bleiben im Amte. Ist ihre Bestellung nicht gemäß Abs. 1 und 2 oder gemäß Ziffer VII der Verordnung vom 23. Juli 1921 (Gesetzsamml. S. 488) erfolgt, so ist die Bestellung nach Abs. 1 und 2 unverzüglich durchzuführen. Zwei Wochen nach Eingang der von dem Präsidenten des Landeskulturamts vollzogenen neuen Beisitzerliste wird die bisher bei dem Pachteinigungsamte geführte Liste ungültig.

§ 11.

Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der Beisitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31 bis 35, 51 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf und daß die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten über die im § 55 Schlußsatz gegebene Aufsichtsbeschwerde endgültig ist.

§ 12.

(¹) Insofern das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Beisitzer während der mündlichen Verhandlung das Richteramt im vollen Umfang und mit gleichem Stimmrechte wie der Vorsitzende aus und nehmen auch an denjenigen im Laufe einer mündlichen Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, welche in keiner Beziehung zur Endentscheidung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

(²) Die außerhalb der mündlichen Verhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden erlassen.

§ 13.

(¹) Für die Beratung und Abstimmung finden die §§ 192 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(²) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten sinngemäß.

(³) Wird der Vorsitzende abgelehnt, so bedarf es einer Entscheidung nicht, wenn er das Ablehnungsgeſuch ſelbſt für begründet hält; anderenfalls entſcheidet das Landgericht; dieſes hat die durch die Verlegung des Termins der Staatskaſſe und den Beteiligten erwachſenen Unkoſten dem Ablehnenden aufzuerlegen, wenn die Ablehnung mutwillig erfolgt iſt.

(⁴) Die Entſcheidung über die Ausſchließung oder Ablehnung eines Beſiizers erfolgt durch den Vorſitzenden. Iſt eine Körperschaft Partei, ſo ſind ihre Beamten oder geſetzlichen Vertreter von der Ausübung des Amtes als Beſitzer ausgeſchloſſen; das gleiche gilt für die in der landwirtſchaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätigen Angeſtellten, wenn der Dienſtberechtigte Partei iſt. Hat ein Verpächter an mehrere Pächter Grundſtücke verpachtet, ſo ſind ſeine ſämtlichen Pächter von der Ausübung des Amtes als Beſitzer ausgeſchloſſen, wenn der Verpächter Partei iſt.

§ 14.

(¹) Die Verhandlungen des Pachteinigungsamts ſind nicht öffentlich. Der Vorſitzende kann außer den Parteien auch andere Perſonen, die ein rechtliches Intereſſe an der Entſcheidung haben, zu den Verhandlungen zulaſſen.

(²) Die §§ 176 bis 183 des Gerichtsverfaſſungsgesetzes finden Anwendung.

III. Verfahren.

1. Vor dem Pachteinigungsamte.

§ 15.

(¹) Der Antrag, ein Pachtverhältnis zu verlängern, iſt zu ſtellen

- a) wenn der Pachtvertrag gekündigt iſt:
ſpäteſtens einen Monat nach Eingang der Kündigung;
- b) wenn der Pachtvertrag ohne Kündigung abläuft:
ſpäteſtens ſechs Monate vor Ablauf.

§ 31 Abſ. 2 gilt entſprechend. Der Antrag kann nicht mehr geſtellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen iſt.

(²) Der Antrag auf Abänderung einer Vertragsleiſtung kann vom Verpächter und vom Pächter geſtellt werden. Der Antrag iſt abzuweiſen, wenn er nicht ſpäteſtens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Pachtjahrs, für das die Abänderung verlangt wird, bei dem zutändigen Pachteinigungsamt eingeht. Die Entſcheidung ſteht dem Vorſitzenden des Pachteinigungsamts zu; gegen die Entſcheidung des Vorſitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entſcheidung des Pachteinigungsamts angerufen werden, welche endgültig iſt.

§ 16.

Zutändig iſt das Pachteinigungsamt, in deſſen Bezirk das den Gegenſtand des Vertrags bildende Grundſtück ganz oder zum größten Teil liegt.

§ 17.

(¹) Der Antrag an das Pachteinigungsamt iſt ſchriftlich oder zu Protokoll des Gerichtſchreibers zu ſtellen. Er ſoll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweiſsmittel kurz begründet werden; der Antragſteller ſoll die ihm zugänglichen Beweiſsurkunden, inſbeſondere Vertragsurkunden und Briefe, beifügen.

(²) Der Antrag iſt dem Gegner bekanntzugeben.

§ 18.

(¹) Das Pachteinigungsamt ſoll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

(²) Zum Zwecke einer Einigung kann der Vorſitzende mit den Beteiligten Vorverhandlungen abhalten. § 19 Abſ. 3 Satz 3 gilt entſprechend.

§ 19.

(¹) Kommt eine Einigung nicht zuſtande, ſo iſt Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Pachteinigungsamt anzuberaumen. Die Beteiligten ſind zu dem Termine zu laden. Die Ladungsfrift beträgt eine Woche.

(²) Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

(³) Die Parteien sind, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann abweichende Anordnungen treffen. Gegen die trotz ausdrücklicher Anordnung des Vorsitzenden nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Verhandlungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; Haft darf das Pachteinigungsamt nicht verhängen.

§ 20.

(¹) Das Pachteinigungsamt kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

(²) Bei Versäumung der Frist kann das Einigungsamt nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 21.

(¹) Das Einigungsamt kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen.

(²) Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

(³) Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Einigungsämter um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 22.

(¹) Sind die Parteien oder ist eine derselben trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen und nicht ordnungsmäßig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und nach Lage derselben entschieden werden.

(²) Ist mit Genehmigung des Vorsitzenden § 19 Abs. 3) an Stelle einer Partei nur deren Bevollmächtigter erschienen, so ist dieser zur Verhandlung zuzulassen, wenn er seine Vollmacht durch eine schriftliche Urkunde nachweist. Wird eine Vollmacht nicht beigebracht, so gilt wegen der vorläufigen Zulassung § 89 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Vor Nachreichung der Vollmacht darf eine vollstreckbare Ausfertigung, insbesondere auch eines Vergleichs, nicht erteilt werden.

§ 23.

Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das Pachteinigungsamt sowie außerhalb der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende durch einstweilige Anordnung das streitige Pachtverhältnis regeln. Eine solche Anordnung muß getroffen werden, wenn eine der im § 9 Abs. 3 Halbsatz 1 bezeichneten Körperschaften es beantragt. Gegen die auf Grund dieser Vorschrift erfolgende Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamts angerufen werden; diese ist endgültig.

§ 24.

Die Befugnisse aus den §§ 20, 21 stehen außerhalb der mündlichen Verhandlung dem Vorsitzenden zu.

§ 25.

(¹) Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so hat das Pachteinigungsamt den Beteiligten eine Frist zu setzen, innerhalb welcher wegen des Bestehens des Anspruchs das ordentliche Gericht anzurufen ist. Wird die Frist versäumt, so hat das Pachteinigungsamt rücksichtlich des Bestehens des Anspruchs die Ausführungen des Antragstellers als richtig zu unterstellen und, wenn diese den Anspruch schlüssig begründen, über die Höhe gemäß § 2 zu entscheiden. Die Entscheidung über das Bestehen des Anspruchs bleibt dem ordentlichen Gerichte vorbehalten. Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das streitige Pachtverhältnis durch einstweilige Anordnung (§ 23) geregelt werden.

(²) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Anträge, welche die Verlängerung oder die vorzeitige Aufhebung (§§ 3 und 6) eines Vertrags zum Gegenstande haben, wenn dessen Bestehen unter den Parteien streitig ist.

§ 26.

Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizutwohnen.

§ 27.

(¹) Die Entscheidung des Pachteinigungsamts erfolgt durch Beschluß.

(²) Der Beschluß ist durch Verkündung bekanntzugeben. Gegenüber Beteiligten, die bei der Verkündung nicht gegenwärtig und nicht ordnungsmäßig vertreten sind, erfolgt die Bekanntgabe durch Zustellung.

(³) Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, wenn eine Partei es binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe an sie beantragt hat oder wenn Rechtsbeschwerde eingelegt ist.

(⁴) In dem Beschlusse sind außer Datum und Wortlaut der Entscheidung auch die Namen der Mitglieder des Pachteinigungsamts aufzuführen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben; der Beschluß ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 28.

(¹) Soweit in den §§ 15 bis 27 nicht ein anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor dem Pachteinigungsamte die Vorschriften der Zivilprozeßordnung

§§ 59 bis 63 über Streitgenossenschaft,

§§ 79 bis 90 über Prozeßbevollmächtigte und Beistände — indessen mit der Maßgabe, daß auch eine Vertretung durch die Berufsorganisation zulässig ist, der der Vertretene als Pächter (Heuerling) oder Verpächter angehört,

§§ 128 bis 165 über die mündliche Verhandlung, § 157 indessen mit der sich aus dem Vorsaß ergebenden Maßgabe,

§§ 319 und 321 über Berichtigungen und Ergänzung der Entscheidung mit der Maßgabe, daß die Entscheidung nach § 319 durch den Vorsitzenden erfolgen kann und daß die Frist des § 321 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Entscheidung (§ 27 Abs. 2) an den Beschwerdeführer beginnt,

sinngemäß Anwendung.

(²) Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann eine Pachtschuldsache zur Feriensache erklären, wenn sie besonderer Beschleunigung bedarf.

2. Rechtsbeschwerde.

§ 29.

(¹) Gegen die Endentscheidung des Pachteinigungsamts ist die Rechtsbeschwerde an das Landgericht zulässig.

(²) Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 51, 52) kann nur mit der Entscheidung in der Hauptsache zugleich angefochten werden. Ist eine Entscheidung zur Hauptsache nicht ergangen, so kann die Kostenentscheidung mit der Beschwerde angefochten werden, wenn der Beschwerdegegenstand 50 Reichsmark übersteigt.

§ 30.

(¹) Durch rechtzeitige Einlegung der Rechtsbeschwerde wird die Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses gehemmt.

(²) Nach Einlegung der Beschwerde ist dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner der Beschluß mit den Gründen zuzustellen, falls er ihm nicht schon vorher schriftlich mitgeteilt war.

§ 31.

(¹) Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Pachteinigungsamte, dessen Beschluß angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegerichte binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Beschwerdeführer (§ 27 Abs. 2) zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Sie soll mit Gründen versehen werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

(²) Die Frist ist eine Notfrist; die §§ 233 Abs. 1, 234, 237, 238 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 32.

(¹) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die §§ 550 und 563 der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung.

(²) Die Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn dem Beschwerdeführer vor der Entscheidung das rechtliche Gehör (§ 26 Satz 2) nicht gewährt worden ist oder wenn ein Verfahrensmangel der im § 551 Ziffer 1 bis 5, 7 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art vorliegt.

§ 33.

(¹) Ist die Beschwerde an sich unstatthaft oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Frist eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen.

(²) Diese Entscheidung kann der Vorsitzende des Pachteinigungsamts und auch der Vorsitzende des Beschwerdegerichts selbstständig durch Vorbescheid treffen. Macht er hiervon Gebrauch, so kann binnen einer Woche seit Zustellung des Vorbescheides die Entscheidung des Beschwerdegerichts beantragt werden. Hierauf ist in dem Vorbescheide hinzuweisen.

§ 34.

(¹) Ist die Beschwerde ordnungsmäßig eingelegt, so ist sie dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine Beschwerdeerwiderung einzureichen. Er kann die Beschwerdeerwiderung auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären.

(²) Nach Ablauf der Frist sind die Akten dem Beschwerdegerichte vorzulegen; zu einer Abänderung der von ihm erlassenen Entscheidung ist das Pachteinigungsamt nicht befugt.

§ 35.

(¹) Der Gegner des Beschwerdeführers kann sich der Rechtsbeschwerde anschließen. Die §§ 521 Abs. 1, 522 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(²) Der Verzicht auf die Rechtsbeschwerde und die Zurücknahme derselben ist zulässig. Die §§ 514 und 515 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 36.

(¹) Auf das Verfahren vor dem Beschwerdegerichte kommen die Vorschriften über das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt entsprechend zur Anwendung. Die Parteien können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, vertreten lassen.

(²) Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, die Berufsorganisation (§ 28) muß die Vertretungsmacht des für sie handelnden Organs bis zum Ablaufe der Beschwerdefrist zu den Akten nachweisen. Zum Nachweise genügt eine schriftliche Erklärung des Vertretenen.

§ 37.

(¹) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Landgericht durch eine Zivilkammer.

(²) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 38.

(¹) Das Beschwerdegericht hat regelmäßig seiner Verhandlung und Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung zugrunde zu legen und neue Tatsachen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zur Begründung eines wesentlichen Mangels des Verfahrens vorgebracht werden. Doch hat das Beschwerdegericht die Befugnis, in Fällen, in denen es ihm notwendig erscheint, von Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen.

(²) Soweit die Rechtsbeschwerde auf wesentliche Mängel des Verfahrens gestützt wird, unterliegen der Prüfung des Beschwerdegerichts nur die hierfür vorgebrachten Gründe. Im übrigen ist ohne Beschränkung zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruht.

§ 39.

(¹) Ist die Rechtsbeschwerde begründet, so kann das Beschwerdegericht entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Pachteinigungsamt oder an ein anderes Pachteinigungsamt im Bezirke des Beschwerdegerichts zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist der Endentscheidung die Entscheidung über die Kosten vorzubehalten.

(²) Das Pachteinigungsamt, an welches die Sache zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt.

§ 40.

(¹) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ist mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen.

(²) Die Entscheidung wird mit der Verkündung, und wenn eine Verkündung nicht erfolgt, mit der Zustellung rechtskräftig.

3. Berufung.

§ 41.

(¹) Beträgt der Jahrespachtzins über 500 Reichsmark, so ist neben der Rechtsbeschwerde auch die Berufung zulässig.

(²) Wird in einer berufungsfähigen Sache von einer Partei die Rechtsbeschwerde eingelegt, so hat die andere Partei das Recht, binnen zwei Wochen seit Zustellung der Rechtsbeschwerde in das Berufungsverfahren überzugehen. Der Übergang erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Beschwerdegericht unter Zustellung einer Abschrift an den Gegner. Das Verfahren vor dem Beschwerdegerichte gilt in diesem Fall als ein Teil des Verfahrens vor dem Berufungsgerichte.

(³) Der Jahrespachtzins ist unter Einrechnung des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen. Die Feststellung erfolgt durch das Rechtsmittelgericht nach freiem Ermessen. Stellt dieses infolge Hinzurechnung von Naturalleistungen den Jahrespachtzins auf über 500 Reichsmark fest, so kann der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen seit Zustellung der Entscheidung in das Berufungsverfahren übergehen. Die Vorschriften im Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 42.

(¹) Über die Berufung entscheidet das Landgericht durch eine Zivilkammer. Dieser treten für mündliche Verhandlung je ein Pächter und Verpächter aus den Pachtungen mit über 500 Reichsmark Jahrespachtzins als Beisitzer hinzu, die unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in den §§ 9 und 10 aus dem Bezirke des Landgerichts zu ernennen sind.

(²) Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der Beisitzer gelten die §§ 11 bis 13 sinngemäß.

§ 43.

Die Berufung ist innerhalb einer Kaffrist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung (§ 27 Abs. 2) bei dem Pachteinigungsamt oder bei dem Landgerichte durch Einreichung einer Berufungsschrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers einzulegen. Sie soll mit Gründen versehen werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

§ 44.

(¹) Das Berufungsgericht hat den Pachtstreit nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite innerhalb der von den Parteien gestellten Anträge von neuem zu erörtern und darüber zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung.

(²) Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die angefochtene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dieses zum Verständnisse der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist. Die §§ 272, 272 a und 272 b, 279 a, 282 bis 286, 529 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

(³) Der Vorsitzende kann die Vorbereitung der Sache durch vorbereitende Schriftsätze anordnen.

§ 45.

Im übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt und in der Rechtsbeschwerdeinstanz sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anordnung und Ausführung einer Beweisaufnahme nicht nur durch den Vorsitzenden, sondern auch durch den zum Bericht-erstatte bestellten Richter vorgenommen werden kann. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die für die mündliche Verhandlung bestimmten Beisitzer (§ 42 Abs. 1 Satz 2) an der Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten oder durch Augenschein teilnehmen.

§ 46.

(¹) Die Entscheidung des Berufungsgerichts erfolgt durch Urteil. § 40 gilt entsprechend.

(²) Leidet das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht die Entscheidung des Pachteinigungsamts aufheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Pachteinigungsamt oder an ein anderes Pachteinigungsamt im Bezirke des Berufungsgerichts zurückverweisen. Die Entscheidung über die Kosten ist der Endentscheidung vorzubehalten. Das Pachteinigungsamt, an welches die Zurückverweisung erfolgt, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt.

4. Rechtsentscheid.

§ 47.

(¹) Will ein Landgericht bei der Entscheidung über eine Rechtsbeschwerde oder Berufung von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Landgerichts oder will es von einer Entscheidung des Kammergerichts, die zu derselben Rechtsfrage ergangen ist, abweichen, so hat es die Sache dem Kammergericht unter begründeter Darstellung der eigenen Rechtsansicht zur Vorabentscheidung über die Rechtsfrage (Rechtsentscheid) vorzulegen. Das gleiche kann geschehen, wenn es sich um eine bislang nicht letztinstanzlich entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(²) Die von dem Kammergerichte getroffene Entscheidung (Rechtsentscheid) ist in der Sache verbindlich.

5. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 48.

(¹) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenen Verfahrens kann unter denselben Voraussetzungen erfolgen, unter denen nach den §§ 579 und 580 der Zivilprozeßordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Richtigkeits- und Restitutionsklage möglich ist. Die Wiederaufnahme nach den Grundsätzen der Restitutionsklage findet auch statt, wenn der Gegner des Antragstellers vor der Entscheidung nicht gehört ist.

(²) Im übrigen finden die §§ 578 bis 591 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 585 der Zivilprozeßordnung die Vorschriften über das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern anzusehen sind.

IV. Kosten und Zwangsvollstreckung.

§ 49.

(¹) Für das Verfahren in Pachtstreitsachen wird eine Gebühr erhoben.

(²) Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrags bei dem Pachteinigungsamte. Sie beträgt drei vom Hundert vom Werte des Streitgegenstandes. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamts erledigt wird. Wird der Antrag vor Anberaumung eines Termins mit Beisitzern zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr auf eins vom Hundert und, wenn die Zurücknahme nach diesem Zeitpunkt, aber vor Aufruf der Sache zur mündlichen Verhandlung erfolgt, auf zwei vom Hundert. Bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ist im Falle eines Antrags auf Verlängerung oder Aufhebung eines Vertrags der Pachtzins, im Falle eines Antrags auf Abänderung der Leistungen der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neu beantragten Pachtzinse zugrunde zu legen, beide Male berechnet auf die Zeit, für welche die anderweite Regelung oder Aufhebung beantragt wird, jedoch höchstens auf zwei Jahre. Der Pachtzins ist unter Einschluß des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen; Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt zwei Reichsmark. Bei Beteiligung mehrerer Personen an einem Verfahren (Streitgenossenschaft, § 28) ist die Gebühr vom Gesamtstreitwerte, welcher durch Zusammenrechnung der einzelnen Streitwerte zu ermitteln ist, zu berechnen; die Haftung der einzelnen Streitgenossen bestimmt sich nach dem Verhältnisse der einzelnen Streitwerte.

(³) Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 23) wird ein Viertel und, wenn das Pachteinigungsamt ohne Erfolg angerufen wird, ein weiteres Viertel der im Abs. 2 Satz 2 bestimmten Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet im Falle des § 15 Abs. 2 entsprechende Anwendung, jedoch bleiben die Gebühren hier außer Ansatz, wenn die Entscheidung des Vorsitzenden vom Pachteinigungsamt aufgehoben wird.

(⁴) Hinsichtlich der Befreiung von Gebühren und der Erstattung von Auslagen finden die Vorschriften der §§ 8 bis 10 des Preussischen Gerichtskostengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 50.

(¹) An baren Auslagen werden außer Schreib- und Post-, Fernsprech- und Telegraphengebühren nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme eines amtlichen Augenscheins berechnet.

(²) Wegen der Einforderung eines Vorschusses gelten die Vorschriften im § 379 der Zivilprozessordnung und § 74 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß vor Anberaumung des Termins mit Beisitzern die Hälfte der im § 49 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Gebühr und, wenn der Wert des Streitgegenstandes aus dem Antrage nicht zu ersehen ist, ein angemessener Betrag zu erfordern ist.

§ 51.

(¹) Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach §§ 2 bis 6, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird; aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden; insbesondere sollen die Kosten dem Antragsgegner zur Last gelegt werden, wenn dieser den Vorschlag zu einem billigen Vergleich ablehnt und dadurch die Entstehung der Kosten verursacht hat.

(²) Wird eine Bestimmung nach §§ 2 bis 6 nicht getroffen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Werden diese durch Vergleich von dem anderen Teil übernommen, so haftet der Antragsteller daneben als Zweitschuldner. § 82 Abs. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet Anwendung.

(³) Wird ein Antrag nach § 15 Abs. 2 abgewiesen oder über einen Antrag aus § 23 entschieden, so trägt der Antragsteller die Kosten; ist jedoch dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattgegeben, so ist in der Endentscheidung darüber zu bestimmen, ob und inwieweit der Antragsgegner die Kosten zu erstatten hat.

§ 52.

(¹) Die Erstattung der einer Partei entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere von Vertretungskosten, kann vom Gegner nur gefordert werden, insoweit das Pachteinigungsamt bei der Entscheidung die Erstattung ausdrücklich angeordnet hat; das Pachteinigungsamt soll die Erstattung nur anordnen, insoweit der Gegner mutwillig das Verfahren oder eine Erhöhung der Kosten veranlaßt hat.

(²) Der zur Vertretung einer Partei zugezogene Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit in der Instanz die einmalige volle Gebühr nach § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Die §§ 8, 11, 76 bis 86, 93 und 94 a. a. O. sind sinngemäß anzuwenden.

§ 53.

(¹) In der Rechtsbeschwerde- und Berufungsinstanz finden die Vorschriften der §§ 49 bis 52 ohne den § 52 Abs. 1 Halbsatz 2 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß sich die Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes, wenn aber der Wert des Beschwerdegegenstandes geringer ist, nach diesem berechnet und daß die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels dem Beschwerdeführer zur Last zu legen sind. Für die Entscheidung darüber, zu wessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert ist (§ 51), ist der Unterschied zwischen dem Rechtszustande bei Anrufung des Pachteinigungsamts und dem durch die endgültige Entscheidung auf das Rechtsmittel geschaffenen Rechtszustande maßgebend. § 91 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Als Gerichts- und Anwaltsgebühr wird das Anderthalbfache der Gebührensätze erster Instanz erhoben.

(²) Wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen, so ermäßigen sich die Gerichts- und Anwaltsgebühren auf die Hälfte; das gleiche gilt im Falle der Zurücknahme des Rechtsmittels. Die Vorschrift über die Mindestgebühr bleibt jedoch unberührt.

(³) Für die Einholung eines Rechtsentscheids werden Gebühren nicht berechnet.

§ 54.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten finden die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die insoweit vom Gerichte zu treffenden Entscheidungen werden beim Pachteinigungsamte von dessen Vorsitzenden getroffen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist die Beschwerde an das Landgericht zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 50 Reichsmark übersteigt.

§ 55.

Die §§ 114, 115, 117 bis 126 der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die im § 126 bezeichneten Entscheidungen durch den Vorsitzenden des Pachteinigungsamts (des Beschwerdegerichts) getroffen werden und daß gegen die Ablehnung oder Entziehung des Armenrechts sowie gegen die Entscheidung auf Nachzahlung der Kosten die Entscheidung des Pachteinigungsamts (des Beschwerdegerichts) angerufen werden kann.

§ 56.

(¹) Der Inhalt des Vergleichs und des rechtskräftigen Beschlusses über den Pachtstreit gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

(²) Zur Bescheinigung der Rechtskraft und zur Erteilung der Ausfertigung des Vergleichs und des Beschlusses ist der Gerichtsschreiber bei dem Pachteinigungsamt zuständig.

§ 57.

(¹) Aus Vergleich, die vor dem Pachteinigungsamt oder vor dem Beschwerdegericht oder vor deren Vorsitzenden zwischen dem Verpächter, dem Pächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(²) Die rechtskräftige Entscheidung über die Kosten und über die Kostenersatzung ist vollstreckbar.

(³) Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; die Entscheidungen, die danach von dem Pachteinigungsamte zu treffen wären, werden von dessen Vorsitzenden getroffen und sind endgültig.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 58.

(¹) Die Pachtzuschußordnung 1925 tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1927 außer Kraft.

(²) Die vor ihrem Inkrafttreten gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt darüber noch nicht entschieden hat, nach den neuen Vorschriften, anderenfalls nach dem bisherigen Rechte beurteilt. Diese Vorschrift gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen auf Grund der im § 5 gegebenen Ermächtigung nachträglich eine Veränderung der Größengrenze des Pachtlandes eintritt.

(³) Ist bei einer berufungsfähigen Sache (§ 41 Abs. 1) am Tage des Inkrafttretens der Pachtzuschußordnung 1925 die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen, so kann statt der Rechtsbeschwerde die Berufung eingelegt oder aus der Rechtsbeschwerde in die Berufung übergegangen werden; § 41 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(⁴) Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, fallen nicht unter die Pachtzuschußordnung. Dieses gilt nicht für die im § 6 Abs. 1 bezeichneten Verträge.

§ 59.

Die zur Ausführung der Pachtzuschußordnung erforderlichen Bestimmungen werden, soweit die §§ 1 bis 10 in Frage kommen, von dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich, im übrigen von dem Justizminister getroffen.

Tab. IV. Nr. 2982.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. November 1925.

(Nr. 235.) **Verzeichnis der Mitglieder des Spruchkollegiums für kirchliche Lehrstreitigkeiten.**

Gemäß Beschluß der 17. Pommerschen Provinzialsynode 8. Sitzung vom 25. September 1925 sind zu Mitgliedern des Spruchkollegiums für kirchliche Lehrstreitigkeiten gewählt worden:

1. Synodale Pfannschmidt, Treptow a. Tol.,
2. " D. Dr. Dr. Röhler, Greifswald,
3. " D. Deißner, Greifswald.

I. Vertreter.

- Zu 1. Synodale Rühner, Gollnow,
 " 2. " D. Witte, Stolp,
 " 3. " D. Roepf, Greifswald.

II. Vertreter.

- Zu 1. Synodale Schwabedissen, Dramburg,
 " 2. " von Borcke, Stettin,
 " 3. " Dr. Meinhold, Stettin.

Lgb. VI. Nr. 3170.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Dezember 1925.

(Nr. 236.) **Neuregelung der statistischen Erhebungen.**

Nach einem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates kommen für die statistischen Erhebungen, erstmalig für die Erhebungen über das Jahr 1925, neue Formulare zur Verwendung.

Es kommen künftig in Wegfall:

- a) Die zeitlich getrennte Berichterstattung über Taufen und Trauungen einerseits und über die „Außerungen des kirchlichen Lebens“ andererseits. Auch die ersteren gehören unter diesen Gesamtbegriff. Über beides ist ein Gesamtbericht zu geben nach Maßgabe der Tabelle II;
- b) die Umschreibung der Taufen und Trauungen auf den Umfang der landrätlichen Kreise. Maßgebend sind in Zukunft allein die Bezirke der Ephorien (Kirchentreise).

Das statistische Erhebungsverfahren innerhalb der Konsistorialbezirke geschieht in Zukunft nach folgenden Grundsätzen:

- a) Jedes Pfarramt berichtet die statistischen Ergebnisse der Parochie — bei Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einer Parochie in getrennten Blättern — durch Ausfüllung des ihm zu übersendenden Formulars M., und zwar bis zum 1. Februar jeden Jahres an die zuständige Superintendentur, 1926 erstmalig über die Ergebnisse von 1925. Und zwar sind jedesmal zwei Fragebogen gleichlautend auszufüllen. Das eine Stück verbleibt dauernd im Pfarrarchiv, damit in Zukunft jeder Pfarrer bei der Ausfüllung seines Fragebogens den des Vorjahres vergleichend einsehen kann. Bedeutsame Abweichungen beider Jahresergebnisse sind in ihrer Ursache zu prüfen und unter 12 „besondere Bemerkungen“ anzumerken.

Jedem Pfarrer ist zur dauernden Aufbewahrung im Pfarrarchiv ein Stück der Tabelle II (Zusammenstellung für den Kirchentkreis) und der dazugehörigen Anweisung zuzustellen. Außerdem ist die Anweisung im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben, damit bei etwaigem Abhandenkommen oder Nichtauffinden im Pfarrarchiv der Pfarrer nicht in Verlegenheit gerät. Die Tabelle II dient dem Pfarrer nur zur Information; auszufüllen ist von ihm lediglich der Fragebogen M.

- b) Jeder Superintendent sammelt die Fragebogen der Parochien und trägt das Gesamtergebnis in ein Formular der Tabelle II ein. Dabei ist auf Seite 2 (oben links) der Tabelle als „Landeskirchengebiet“ der betreffende Kirchentkreis einzufügen. Die Spalten 2 (landeskirchlich Evangelische), 3 I „lebend geborene Kinder“, 3 III (Verhältniszahl der Taufen) und ebenso 4 I, 4 III, 5 I, 5 III bleiben in der Tabelle II unausgefüllt. Die Angabe der parochialen Ergebnisse in Einzelaufstellungen erübrigt sich. Auch der Superintendent füllt zwei Formulare der Tabelle II aus. Das eine übersendet er bis zum 1. März des Jahres — erstmalig bis 1. März 1926 — dem Konsistorium; das andere verbleibt zur dauernden Aufbewahrung im Ephoralarchiv. Bei der Vergleichung der statistischen Eintragungen sich etwa ergebende auffällige Abweichungen sind aufzuklären bzw. zu erläutern.

Betreffs der sonstigen statistischen Berichte (Pfarrbesetzungen, Zahl der Kandidaten, Stiftungen und Vermächtnisse u. a.) verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Die erforderlichen Formulare werden den Herren Superintendenten zur Weiterleitung an die Pfarrämter zugehen.

Pünktliche Einhaltung der gestellten Fristen wird den Beteiligten zur besonderen Pflicht gemacht.

Lgb. VI. Nr. 2573.

Tabelle II.

Statistische Übersicht betr. Äußerungen des kirchlichen Lebens
in..... für das Jahr.....

Landeskirchengebiet (Sp. 1).....

Landeskirchliche Evangelische nach der letzten Zählung (Sp. 2).....

3.

Geburten und Taufen von Kindern evangelischer Eltern

I. Lebend geborene Kinder							II. Evangelische Taufen							III. Die Taufen betragen % der Geburten						
A. im ganzen	B. Darunter						A. im ganzen	B. Darunter					C. Tauf= ver= sa= gun= gen	a) in rein evang. Ehen	b) in Mischehen				c) bei Un= ehe= lichen	
	a) aus rein evang. Ehen	b) aus Mischehen				c) unehel. von evang. Müttern		a) aus rein evang. Ehen	b) aus Mischehen						c) unehel. von evang. Müttern	1. evang.=kathol.	2. evang.=sonst christl.	3. evang.=jüdisch		4. evang.= bissidentisch
		1.	2.	3.	4.				1.	2.	3.	4.								
		evang.= kathol.	evang.= sonstchristl.	evang.= jüdisch	evang.=bif= sidentisch	unehel. von evang. Müttern			evang.= kathol.	evang.= sonstchristl.	evang.= jüdisch	evang.=bif= sidentisch	unehel. von evang. Müttern			evang.=kathol.	evang.=sonst christl.	evang.=jüdisch	evang.= bissidentisch	

Jahr 1925.

4.

Eheschließungen und Trauungen von Evangelischen																	
I. Eheschließungen						II. Evangelische Trauungen							III. Die Trauungen betragen % der Eheschließungen				
A.	B. Darunter					A.	B. Darunter					C.	a)	b) bei Mischehen (I B b halb gerechnet)			
im ganzen	a)	b) Mischehen				im ganzen	a)	b) Mischehen				Versa- gungen von Trau- ungen	bei rein evang. Paa- ren	1.	2.	3.	4.
	rein	1.	2.	3.	4.		rein	1.	2.	3.	4.						
	evang.= Paare	evang.= kathol.	evang.= sonst christl.	evang.= jüdisch	evang.= dissi- dentisch		evang.= Paare	evang.= kathol.	evang.= sonst christl.	evang.= jüdisch	evang.= dissi- dentisch						

5.			6.					
Sterbefälle und Bestattungen von Evangelischen			Konfirmationen					
I.	II.	III.	A.	B.				C.
Verstorbene	Bestattungen mit kirchlichen Akten (einschl. kirchlichen Feiern bei Feuerbestattungen; ihre Zahl ist in Klammern beizufügen)	Die kirchlichen Bestattungen betragen % der Sterbefälle	Im Kalenderjahr Konfirmierte im ganzen	Darunter Kinder aus Mischehen				Konfirmations- versagungen
				1.	2.	3.	4.	
				evangelisch= katholisch	evangelisch= sonst christlich	evangelisch= jüdisch	evangelisch= dissidentisch	

7. Heiliges Abendmahl				8. Kindergottesdienste sind gehalten in wievielen Kirchengemeinden		9. Jugendgottesdienste sind regelmäßig gehalten in wievielen Kirchengemeinden		
I. Zahl der Abendmahlsgäste			II. Die Kommuni- kanten betragen ‰ der landes- kirchlich Evangelis- chen (Sp. 2)	A. ohne Gruppensystem (einschl. Kinderlehre) (Durchschnittszahl der Teilnehmer in [eckigen Klammern)	B. mit Gruppensystem	A. In Form von Unterredungen mit den Konfirmierten oder als Christenlehre	B. In Form von Gottesdiensten, veranstaltet	
A.	B.		C. Darunter bei Privat- kommunio- nen				a) von der Gemeinde	b) von der Inneren Mission oder anderen Seiten
im ganzen	a) männ- liche	b) weibliche						

10.				11.			
Übertritte zur evangelischen Kirche von				Austritte aus der evangelischen Kirche, soweit dieselben amtlich bekannt geworden sind, zu			
a)	b)	c)	d)	a)	b)	c)	d)
der katholischen Kirche	sonstigen christlichen Gemein- schaften	dem Judentum	sonstigen nicht christlichen Gemeinschaften oder keiner Religions- gemeinschaft (darunter in Klammern: Rücktritte)	der katholischen Kirche	sonstigen christlichen Gemein- schaften	dem Judentum	sonstigen nicht christlichen Gemeinschaften oder zu keiner Religions- gemeinschaft

12. Besondere Bemerkungen:

Anweisung zur Ausfüllung der Statistischen Tabelle II

betreffend Äußerungen des kirchlichen Lebens in den deutschen evangelischen Landeskirchen.

A. Allgemeines:

1. Für alle Eintragungen in die Tabelle sind die Grenzen des Kalenderjahres genau zu beachten. Ereignisse und Handlungen des vorigen und nächsten Jahres bleiben unberücksichtigt.

2. Alle kirchlichen Handlungen der Spalten 3, 4, 5, 6 und 7, welche sich auf auswärtige, d. h. nicht zu der betreffenden Pfarodie gehörige Personen beziehen, sind da, wo sie in das Kirchenbuch eingetragen sind, nicht etwa auch da, wo die betreffenden Personen wohnhaft waren, in Berechnung zu ziehen.

3. Die Prozentberechnung bezüglich der auf kirchliche Akte bei gemischten Ehen vorkommenden Amtshandlungen in den Spaltengruppen 3 und 4 (Geburten und Taufen, Eheschließungen und Trauungen) erfolgt so, daß die ganze Zahl der Spalte II B b mit der Hälfte der Zahl unter I B b verglichen wird. Dies beruht auf der Annahme, daß in den betreffenden Fällen die Erwartung, bei welcher Bekenntnisgemeinschaft der kirchliche Akt nachgesucht werden wird, für die Seite des evangelischen und des nicht-evangelischen Teiles der Eltern und Ehegatten eine gleiche ist.

4. Es ist bei der Aufrechnung darauf zu achten, daß in Spalte 3, I und II die Eintragungen unter B a + b + c stets die Summe A, in Spalte 4, I und II die Eintragungen unter B a + b stets die Summe A ergeben.

5. Unter Tauf-, Trau- und Konfirmations-„Versagungen“ ist stets die Ablehnung der betreffenden kirchlichen Handlung durch amtliche kirchliche Organe zu verstehen, nicht die Verweigerung derselben durch die Beteiligten.

B. Besonderes:

Zu Spalte 2:

Die Zahl der landeskirchlichen Evangelischen ist immer nach dem endgültigen Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung bei der die Religionszugehörigkeit erhoben wurde, anzugeben ohne Rücksicht auf den in der Zwischenzeit durch Geburten, Todesfälle oder Wanderungen erfolgten Zu- und Abgang, jedoch unter Umstellung auf die kirchlichen Grenzen, wo solche mit den politischen nicht zusammenfallen.

Sind Landesangehörige zu benachbarten Landeskirchen ausgepfarrt oder sind in das Landeskirchengebiet Angehörige eines Nachbarlandes eingepfarrt, so ist dies in der kirchlichen Statistik ebenfalls zu berücksichtigen.

sichtigen. Demnach ist in Spalte 2 die bei der Volkszählung für das betreffende Kirchengebiet festgestellte Zahl der landeskirchlich Evangelischen um die Zahl der zu oder aus Nachbarkirchen Aus- oder Eingepfarrten zu kürzen bzw. zu erhöhen.

Zu Spaltengruppe 3:

1. In Spaltengruppe 3 sind alle Spalten unter I nicht lediglich nach den Eintragungen der Kirchenbücher auszufüllen, sondern nach den zu ermittelnden Feststellungen der Standesämter, bzw. des zuständigen Statistischen Landesamts.

2. Alle Spalten unter II umfassen lediglich Taufen von Kindern aus evangelischen Ehen, aus Mischehen, in denen ein Teil evangelisch ist, und Taufen unehelicher Kinder evangelischer Mutter.

Etwaige Taufen von Kindern nicht evangelischer Eltern, von unehelich Geborenen nicht evangelischer Mütter sind außerhalb der Tabelle in „Bemerkungen“ gesondert aufzuführen.

3. Sämtliche Angaben in der Spaltengruppe 3 (Geburten und Taufen) beziehen sich nur auf lebend geborene Kinder. Nicht einzurechnen sind Totgeburten und Taufen von Erwachsenen.

Zu Spaltengruppe 3 und 4:

1. Für 4, I gilt das oben zu Spalte 3, I Gesagte.

2. Als „Mischehen“ sind für die Statistik in den Spalten zu 3, 4 und 6 (Geburten und Taufen, Eheschließungen und Trauungen, Konfirmationen) diejenigen Ehen anzusehen, in welchen der eine Gatte landeskirchlich-evangelisch (sei es lutherisch oder reformiert oder uniert) ist, der andere nicht.

Den landeskirchlich Evangelischen sind dabei gleichzustellen die Angehörigen der den Landeskirchen nahestehenden deutschen evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, wie beispielsweise der Brüdergemeine, der reformierten Gemeinden in Bayern, Württemberg, Sachsen, Hamburg, Lübeck, sowie der Gemeinden Korntal und Wilhelmsdorf in Württemberg.

Zu Spaltengruppe 5:

1. Für 5, I gilt das oben zu Spalte 3, I Gesagte.

2. Auch in der Spaltengruppe 5 (Sterbefälle und Beerdigungen) kommen nur Evangelische in Betracht. Evangelisch-kirchlich vollzogene Beerdigungen von Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften sind in Bemerkungen gesondert zu zählen.

3. Totgeborene sind in Spalte I und II nicht mitzuzählen und also auch bei der Berechnung des Prozentsatzes in III außer Ansatz zu lassen.

4. In Spalte 5, II finden nur Fälle Berücksichtigung, in denen sich an der Bestattung ein Geistlicher oder in dessen Vertretung der Küster, Kantor oder Gemeindegeldner namens der Kirche amtlich beteiligt hat. Selbstverständlich sind diese Fälle nur am Orte des kirchlichen Aktes, nicht etwa auch am Sterbeorte zu zählen.

5. Wenn bei Feuerbestattungen mehrere kirchliche Akte stattgefunden haben, etwa am Sterbeorte und am Orte der Einäscherung, so ist stets der letztere zu zählen (in Spalte 5 II und in der Klammer).

Zu Spaltengruppe 7:

1. Die Zahl unter A muß der Summe von a und b unter B entsprechen. Sollte in den Einzelberichten bei einigen Abendmahlsgästen das Geschlecht nicht bezeichnet sein, so sind dieselben in der Tabelle nach dem im übrigen in dem betreffenden Bezirk sich ergebenden Verhältnis unter B a und b zu verteilen.

2. Die Zahl unter C, welche in die Gesamtzahl eingeschlossen ist, betrifft die Teilnahme an nicht innerhalb gottesdienstlicher Räume für die ganze Gemeinde abgehaltenen Kommunionen, also außer Krank- und etwaigen sonstigen Hauskommunionen auch die gemeinsamen Kommunionen in Krankenhäusern, Hospitälern usw.

Zu Spaltengruppe 8 und 9:

Nicht die Zahl der Gottesdienste ist einzutragen, sondern die Zahl der Gemeinden, in welchen die genannten Gottesdienste regelmäßig gehalten werden. Dazu gehören auch die Fälle, in denen solche Gottesdienste nur im Sommer oder nur im Winter gehalten werden. Werden in einer Pfarrie solche Gottesdienste an mehreren Orten (Kirchen) gehalten, so ist deren Gesamtzahl in (runden) Klammern beizufügen.

Zu Spaltengruppe 10 und 11:

Bei den Über- und Austritten in Spalte 10 und 11 sind nur diejenigen konfessionsmündiger Personen anzugeben. Wo auch Fälle von Konfessionswechsel konfessionsunmündiger Kinder, die mit den Über- und Austritten konfessionsmündiger Personen erfolgen, den Pfarrämtern bekannt werden, ist deren Zahl mit: „außerdem ... konfessionsunmündige Kinder“ gesondert hinzuzufügen.

In Spalte 10 d und 11 d sind Über- und Austritte anzuführen, bei denen entweder keinerlei sonstige Gemeinschaften in Betracht kommen oder diese einen christlichen Charakter nicht tragen.

Bezeichnung
der Spalten
in der
statistischen
Übersicht
(Tabelle II)

Kirchliche Statistik für das Jahr

Sp. 1	1. Kirchengemeinde	
Sp. 2	2. Seelenzahl nach der letzten Zählung	
Sp. 3	3. T a u f e n.	
II. A	Gesamtzahl der Getauften	
II. Ba	darunter: Kinder aus rein evangelischen Ehen	
II. Bb	" " gemischten Ehen	
II. Bb 1	und zwar aus evangelisch-katholischen Mischehen	
II. Bb 2	" evangelisch-sonst christlichen	
II. Bb 3	" evangelisch-jüdischen	
II. Bb 4	" evangelisch-dissidentischen	
II. Bc	" uneheliche Kinder evangelischer Mütter	
II. C	" Erwachsene (in die Gesamtzahl nicht einzurechnen)	
II. C	Taufversagungen	
Sp. 4	4. T r a u u n g e n.	
II. A	Gesamtzahl der getrauten Paare	
II. Ba	darunter: rein evangelische Paare	
II. Bb	gemischte Paare	
II. Bb 1	und zwar evangelisch-katholisch	
II. Bb 2	" evangelisch-sonst christlich	
II. Bb 3	" evangelisch-jüdisch	
II. Bb 4	" evangelisch-dissidentisch	
II. C	Trauerversagungen	
Sp. 5	5. B e s t a t t u n g e n.	
II.	Gesamtzahl der mit kirchlichen Akten vollzogenen Bestattungen	
II.	darunter: kirchliche Akte bei Feuerbestattungen	
II.	desgl. bei Bestattungen Nicht-Evangelischer (in die Gesamtzahl nicht einzurechnen)	
Sp. 6	6. K o n f i r m a t i o n.	
A	Gesamtzahl der im Kalenderjahre Konfirmierten	
A	darunter: Kinder aus rein evangelischen Ehen	
B	" " gemischten Ehen	
B 1	und zwar aus evangelisch-katholischen Mischehen	
B 2	" evangelisch-sonst christlichen	
B 3	" evangelisch-jüdischen	
B 4	" evangelisch-dissidentischen	
C	Erwachsene	
C	Konfirmationsversagungen	
Sp. 7	7. H e i l. A b e n d m a h l.	
I. A	Gesamtzahl der Abendmahlsgäste	
I. Ba	und zwar männlichen Geschlechts	
I. Bb	weiblichen Geschlechts	
I. C	darunter bei Privatkommunionen	

Sp. 8	8. Wurde regelmäßig Kinderergottesdienst gehalten? (Ja oder nein)	
A	a) ohne Gruppen (einschl. Kinderlehre)?	
B	b) mit Gruppen (Sonntagschule)?	
	Durchschnittliche Zahl der Teilnehmer zu a) zu b)	
Sp. 9	9. Wurden Jugendgottesdienste gehalten? (Ja oder nein)	
A	a) in Form von Unterredungen mit Konfirmierten oder als Christenlehre?	
B	b) in Form von Gottesdiensten?	
	Wurden die Gottesdienste von der Gemeinde oder von der Inneren Mission (oder anderen Seiten) veranstaltet? (Zutreffendes unterstreichen!)	
Sp. 10	10. Übertritte zur evangelischen Kirche*.	
	Gesamtzahl der Übertritte	
a.	und zwar von Katholiken	
b.	von christlichen Gemeinschaften (Sekten)	
c.	vom Judentum	
d.	von nicht christlichen Gemeinschaften oder aus keiner Religionsgemeinschaft	
d.	darunter Wiedereintritte	
Sp. 11	11. Austritte aus der evangelischen Kirche*.	
	Gesamtzahl der Austritte	
a.	und zwar zur katholischen Kirche	
b.	zu christlichen Gemeinschaften (Sekten)	
c.	zum Judentum	
d.	zu nicht christlichen Gemeinschaften oder zu keiner Religionsgemeinschaft oder unbekannt wohin	
Sp. 12	12. Besondere Bemerkungen:	

(Ort)

Unterschrift:

* Bei Übertritten und Austritten ist tunlichst besonders anzugeben, in wie vielen Fällen es sich um religionsunmündige Kinder handelt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Dezember 1925.

(Nr. 237.) Einrichtung einer Zentrale für Kolportage durch den Provinzialverein für Innere Mission.

Seit einiger Zeit wurde an vielen Stellen unserer Provinz die Wiedereinrichtung der Kolportage als dringendes Bedürfnis empfunden, um wirksam der rührigen Propaganda der Sekten begegnen zu können und die Gemeindeglieder mit erbaulicher und guter unterhaltender Literatur zu versorgen. Einer Anregung auf seiner diesjährigen Synodalagentenkonferenz folgend, hat der Provinzialverein für Innere Mission diesen wichtigen Zweig seiner Arbeit wieder in Angriff genommen. Aus Mangel an Mitteln ist es ihm einstweilen nicht möglich, Berufskolporture für die Provinz anzustellen, er muß sich zunächst vielmehr darauf beschränken, eine Zentrale für Kolportage einzurichten, die die Vermittlung geeigneter Schriften usw. übernimmt und die Einrichtung von Kommissionslagern bei den Synodalagenten für Innere Mission oder einzelnen Geistlichen fördert. Es bleibt den Kirchenkreisen oder den einzelnen Gemeinden überlassen, wie sie den Vertrieb von Schriften organisieren, ob sie selbst einen Kolporteur anstellen oder gelegentlich Gemeindeglieder oder Konfirmanden verpflichten wollen. Es empfiehlt sich, die Bibelstunden für den Beginn mit der Schriftenmission auszunutzen.

Der Provinzialverein hat zu diesem Zweck mit der Buchhandlung Johs. Burmeister, Stettin, Elisabethstr. 53, ein Abkommen dahin getroffen, daß die genannte Buchhandlung ein Lager von den als geeignet vereinbarten Schriften, Büchern usw. unterhält. Die Bestellungen der Kolportageagenten bzw. der Geistlichen ergehen unmittelbar an die Buchhandlung, die das Gewünschte unter Portoberechnung

liefert. Die Urschriften der Bestellungen gehen nach Erledigung dem Provinzialverein für Innere Mission zur Kenntnissnahme zu. Spätestens am Schluß jeden Kalendervierteljahres nehmen die Agenten bzw. die Geistlichen Abrechnung und Begleichung des Verkaufes unter Abzug von 15 % vom Betrag der verkauften Schriften vor. Die Buchhandlung nimmt jederzeit abgeliefert gelieferte Bücher und Schriften in eben solchem Zustande wieder zurück. Diesbezügliche Beanstandungen werden mit dem Provinzialverein geregelt. Bei nicht regelmäßiger Abrechnung kann die Weiterbelieferung eingestellt werden. Beim Verkauf muß der vom Verlag festgesetzte Ladenpreis für neue Bücher innegehalten werden. Für nicht zum Verkauf, sondern zum eigenen Gebrauch bestimmte Bücher und Schriften darf nach den buchhändlerischen Bestimmungen ein Abzug nicht stattfinden.

Ein Verzeichnis der geeigneten Schriften ist vom Provinzialverein für Innere Mission und seinen Synodalagenten zu beziehen.

Wir empfehlen das Werk der Kolportage aufs wärmste und machen es den Herren Geistlichen und den Gemeindekirchenräten zur Pflicht, für seine Durchführung nach Möglichkeit zu sorgen.

Lgb. VI. Nr. 3201.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Dezember 1925.

(Nr. 238.) Beschluß der Provinzialsynode, betreffend die Förderung der Heidenmission.

Die 17. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat in ihrer Sitzung vom 21. September 1925 beschlossen: Provinzialsynode nimmt erfreut Kenntnis von dem wachsenden Fortgang der evangelischen Mission, von den Großtaten des erhöhten Herrn auf allen ihren Arbeitsfeldern. Sie bezeugt insonderheit ihre einmütige Freude und ihren demütigen Dank gegen Gott, daß er den deutschen Missionen auch die bisher gesperrten Wege zu ihren Arbeitsgebieten wieder geöffnet hat. Sie bittet die christlichen Heimatgemeinden, darin den Ruf ihres Herrn zu erkennen, dem Werke der Väter nun nach Begräumung der so hart auf dem Werk und seinen Freunden liegenden Schwierigkeiten die alte Treue zu erneuern und demgemäß der deutschen Mission in Glaubensgehorsam und in der Liebe durch Gebet und Opfer immer freudiger fördern zu helfen. Die bisher abseits stehenden Gemeinden mögen bedenken, wieviele Kräfte der Erweckung und des Aufbaues sie sich selber entziehen.

Lgb. VI. Nr. 2933.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. November 1925.

(Nr. 239.) Schaffung eines allgemeinen Abzeichens für die Innere Mission.



In der Sitzung des Zentralausschusses für Innere Mission vom 13. Januar d. Js. ist die Schaffung eines allgemeinen Abzeichens für die Innere Mission, das von allen im Zentralverband für Innere Mission zusammengeschlossenen Verbänden, Einrichtungen und Veranstaltungen gebraucht werden kann, beschlossen worden. Dieser Beschluß ist entstanden aus der Notwendigkeit heraus, die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche gegenüber gleichlautenden Arbeiten von z. T. zweifelhaften Einzelpersonen und kleineren Organisationen zu kennzeichnen, dann aber auch um nach außen hin die verschiedenartigen und darum ihren inneren Zusammenhang nicht deutlich zeigenden Arbeiten der Inneren Mission als zusammengehörig hervortreten zu lassen. Endlich glaubte der Zentralausschuß, daß der äußerlich gekennzeichnete Zusammenhang dazu beitragen würde, alle die in der Inneren Mission Arbeitenden immer wieder darauf hinzuweisen, daß Tausende in gleichem Glauben und gleicher Liebe mit ihnen verbunden sind.

Die Angelegenheit wurde dem Direktorium des Zentralausschusses zur Erledigung übergeben. Dieses hat aus einer engeren Auswahl ein Zeichen ausgewählt, das in der symbolischen Form von Kreuz und Krone die Buchstaben I und M enthält.

Das Zeichen ist zur Zeit in Einführung begriffen. Um diese zu erleichtern, hat der Zentralausschuß für Innere Mission, Propagandadienst, Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51, Klischees anfertigen

lassen, sowie silberne Nadeln und Broschen (Preis *M* 1,—), die von allen haupt- und ehrenamtlich in der Inneren Mission arbeitenden Persönlichkeiten getragen werden können. Die genannte Stelle erteilt in allen die Verwendung des Abzeichens betreffenden Fragen Auskunft.

Agb. VI. Nr. 3063.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Dezember 1925.

(Nr. 240.) Veranstaltung einer Reichserziehungswoche.

Der Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde gemeinsam mit dem Verbande evangelischer Schulgemeinden und dem Bunde für christliche Erziehung in Haus und Schule beabsichtigt in diesem Winter wiederum eine Reichserziehungswoche zu veranstalten. Als Termin ist die Zeit vom 24. bis 31. Januar 1926 bestimmt. Das Hauptthema, unter welches die ganze Veranstaltung gestellt werden soll, lautet: „Wir Eltern“ (Elternpflichten und Elternrechte).

Den Herren Geistlichen, den von den Kreissynoden gebildeten Erziehungsausschüssen und den Gemeindefkirchenräten legen wir die Veranstaltung, die überall den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist (größere oder kleinere Städte sowie das platte Land werden für die Ausgestaltung verschiedene Möglichkeiten bieten), dringend ans Herz. Auf Wunsch des Reichselternbundes geben wir das in Aussicht genommene Programm, das beherzigenswerte Vorschläge bringt, nachstehend bekannt:

Programm der Reichserziehungswoche vom 24. bis 31. Januar 1926.

Thema: „Wir Eltern“.

Zweck:

Mehr denn je hat der in den letzten Monaten geführte Kampf um den Reichsschulgesetzentwurf vor Augen geführt, welche Gefahren der Erhaltung und Sicherung der evangelischen Schule drohen, wenn in ihre Gestaltung Parteien und Standesorganisationen von ihren Interessen aus bestimmend eingreifen.

Es ist daher z. B. oberste Pflicht der Elternschaft, sich zu besinnen auf sich selbst und auf ihre ureigensten Aufgaben an der Jugend.

Gleiche Elternfreude, gleiches Elternleid und gleiche Elternhoffnung um die geliebten Kinder läßt die Herzen zusammenschlagen im Bewußtsein „Wir Eltern!“

Aber auch gleiche schwere Pflichten und gleiche heilig-ernste Verantwortung in Zeiten der Not und Bedrängnis, der leiblichen und seelischen Gefährdung der Jugend schmieden die Notgemeinschaft der Eltern.

Aus Sorgen und Pflichten aber erwächst der glaubensstarke Entschluß, unsere Jugend zu Liebe, der Treue und der Kraft zu führen, die mehr noch vermag als wir Eltern, und erhebt sich andererseits der auf die Wirklichkeit eingestellte Wille zu sachlich treuer Mitarbeit in allen öffentlichen Einrichtungen des Staates und der Gemeinden, die der Erziehung der Jugend dienen, daß ein einheitliches Wollen und eine geschlossene Macht stehe hinter der Losung: „Wir Eltern“.

Ausgestaltung:

I. Erziehungspredigt am Sonntag, den 24. Januar.

II. Veranstaltung des Elternbundes am Sonntag abend oder an Abenden der Woche.

a) Familienabend, wo angängig unter Mitwirkung der Kinder und eines Chores,

b) Vortragsabend mit ausgesprochenem Öffentlichkeitscharakter.

Bemerkung: Wo mehrere Elternbünde an einem Ort bestehen, empfiehlt sich derartige Rundgebung als gemeinsame Veranstaltung neben denen im eigenen Kreis der einzelnen Bünde.

1. Zweck: Befundung des evangelischen Elternwillens, das reichsgesetzlich anerkannte Elternrecht bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder und der Bestimmung der Schularten zu halten und organisch auszugestalten im Sinn einer geordneten Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei der Schulverwaltung u. a.

2. Bei der Vorbereitung ist möglichst darauf zu achten, mit gesinnungsverwandten Erziehungsorganisationen gemeinsam vorzugehen (Verband der Schulgemeinden, Bund für christliche Erziehung in Haus und Schule, Verband evangelischer Frauenhilfe u. a.), um die Einheitsfront der christlichen Elternschaft zum Ausdruck zu bringen.

3. Als Themen für die verschiedenen Veranstaltungen empfehlen wir zur Auswahl:

Wir Eltern — unsere Verantwortung vor der deutschen Zukunft,
 Eltern — des Volkes Schicksal,
 Wir Eltern und die Jugendfrage,
 Wir Eltern und der Zeigeist,
 Wir Eltern und die Schulpolitik,
 Wir Eltern und das Bildungsideal der Schule,
 Wir Eltern und die Volksgemeinschaft,
 Was fordert die evangelische Elternschaft von Staat und Gemeinden?
 Unsere Kinder — unsere Hoffnung,
 O selig Haus, da man Dich aufgenommen,
 Jugend in Not, Eltern heraus!

4. Zur weiteren Ausgestaltung des Abends verweisen wir außer einer musikalischen Darbietung auf die Filme und Lichtbilder der Evangelischen Bildkammer. Empfehlenswert ist ferner das Festspiel: Luthers Räte. Auch die Stellung von lebenden Bildern ist in vielen Fällen geeignet.

5. Entschlüsseungen betreffend Berücksichtigung des evangelischen Elternwillens bei der Gestaltung des Reichsschulgesetzes wie bei der Reform der kommunalen Verwaltung sind an die Reichsgeschäftsstelle zu senden zur Weiterleitung an das Reichsministerium des Innern, an Abgeordnete, an den Städtetag und andere Verbände.

Seitens der Reichsgeschäftsstelle werden rechtzeitig der aktuellen Lage Rechnung tragende Vorschläge vorbereitet werden.

III. Bei Veranstaltungen auf dem Lande dürften vor allem Familienabende, z. T. mit Rundgebung am Schluß, am Platze sein, je nach den Verhältnissen jedoch auch ein Vortrag über Fragen der Schulpolitik oder der Schulorganisation.

IV. Hilfsmittel:

Es erscheint Ende Dezember beim Evangelischen Presseverband: Hesselbacher, Wir Eltern, ein Büchlein zum Verteilen, das die Anregungen der Woche vertieft. Preis ca. 50 Pf.; eine Broschüre „Elternrecht und Staatsrecht“, Flugblätter, ferner ein Bändchen Erziehungspredigten, herausgegeben von Prof. D. Ulmer-Erlangen unter Mitwirkung namhafter Kanzelredner.

Egb. VI. Nr. 3342. II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. November 1925.

(Nr. 241.) Pflöge der Kirchenmusik.

Das Evangelische Kirchenlied nach seiner geschichtlichen Entwicklung von Schulrat Johannes Westphal, 6. Auflage, 272 Seiten, Preis geb. 6,— RM

In sorgsamem geschichtlichen Überblick behandelt das Buch die Entwicklung des Kirchenliedes von seinen Anfängen bis zur Gegenwart mit kurzen biographischen Notizen aus dem Leben der Liederdichter. Es unterrichtet vortrefflich über grundlegende hymnologische Fragen und fördert das Verständnis der Dichterpersönlichkeiten und ihrer Werke, wobei das alphabetische Verzeichnis willkommene Dienste leistet.

Egb. VI. Nr. 2894. I. Ang.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Dezember 1925.

(Nr. 242.) Auswandererfürsorge und Auswanderermission.

Die Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräte weisen wir erneut auf die wichtige und segensreiche Arbeit der Evangelischen Auswanderermission in Bremen, Georgstraße 22, hin. Es ist Pflicht der Geistlichen, Glieder ihrer Gemeinden, bei denen die Absicht der Auswanderung besteht, den evangelischen Auswanderer-Fürsorgevereinen zu melden, damit sie von der Auswanderermission beraten werden können. Postkarten mit entsprechendem Vordruck sind nach Bedarf bei dem Verband für Evangelische Auswandererfürsorge, Berlin W. 50, Würzburger Straße 4, zu haben.

Egb. VI. Nr. 2461. II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. November 1925.

(Nr. 243.) Ausbau der Synodallbibliotheken.

Die 17. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat in ihrer 8. Sitzung beschlossen, den Kreissynoden anheimzugeben, den Ausbau der Synodallbibliotheken durch Gewährung von Mitteln zu fördern. Bei der Schwierigkeit der Bücherbeschaffung für die wissenschaftliche Weiterarbeit der Geistlichen ist die Vervollständigung der Synodallbibliotheken durch Beschaffung neuerer Werke von großer Bedeutung. Wir empfehlen den Kreissynodalvorständen, die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Tagung zu setzen. Für die Beschaffung von Werken weisen wir auf die pommersche Gesellschaft zur Förderung theologischer Wissenschaft hin.

Lgb. VI. Nr. 2938.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. November 1925.

(Nr. 244.) Kirchensammlung für den Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auf Antrag des Hauptausschusses des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins auch für das Jahr 1925 die Einammlung einer einmaligen Kollekte für die Zwecke des genannten Vereins genehmigt. Wir schreiben hiermit diese Sammlung auf den

3. Advent, den 13. Dezember 1925

aus und beauftragten die Herren Geistlichen ihre Veranstaltung zu bewirken.

Der Evangelisch-kirchliche Hilfsverein, der sich seit Jahrzehnten die Einrichtung bzw. Unterhaltung von Gemeindepflegestationen und Gemeindehäusern, von Kinderhorten und Kinderschulen angelegen sein läßt, der zur Ausbildung der freiwilligen Helferinnen der Frauenhilfe beiträgt, der auch die Förderung der Männerarbeit tatkräftig in die Hände genommen hat, bedarf neben aller persönlichen Mitarbeit und Unterstützung auch großer geldlicher Mittel, um diese seine Arbeiten zum Segen unserer Gemeinden weiter fortzuführen und auszubauen.

Wir hoffen darum, daß die Herren Geistlichen sich dieser Sammlung für den Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein mit aller Liebe annehmen werden.

Die Erträge sind mit möglichster Beschleunigung an die Herren Superintendenten und von diesen bis spätestens Ende Dezember 1925 auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 12762 des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins in Potsdam abzuführen, die Lieferzettel sind uns gleichzeitig unerinnert einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 3244.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. November 1925.

(Nr. 245.) Kirchensammlung für die Evangelische Frauenhilfe E. B. in Potsdam.

Durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats ist der Evangelischen Frauenhilfe E. B. in Potsdam, Mirbachstr. Nr. 1. auch für das Jahr 1925 eine einmalige Kirchensammlung bewilligt worden. Wir schreiben sie für

den 4. Advent, den 20. Dezember 1925

aus und beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung in allen Gottesdiensten an diesem Sonntage vorzunehmen. Der Ertrag ist bis zum 15. Januar 1926 den Superintendenten, von diesem gesammelt für den Kirchenkreis auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 30880 „Evangelische Frauenhilfe, Potsdam“ zu überweisen. Die Lieferzettel sind uns unerinnert bis zum 31. Januar 1926 einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 3245.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. November 1925.

(Nr. 246.) Kirchensammlung für den Evangelischen Pressverband für Deutschland.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch in diesem Jahre die Ausschreibung einer einmaligen Kirchensammlung in der Provinz Pommern für die Zwecke des obigen Verbandes genehmigt.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung am

Sonntag nach Weihnachten, den 27. Dezember 1925

nach warmer Empfehlung und unter Hinweis auf die segensreiche Tätigkeit des Evangelischen Preßverbandes zu veranstalten.

Die Beiträge sind bis zum 18. Januar 1926 an die Herren Superintendenten und von diesen gesammelt auf das Postcheckkonto Berlin N. W. Nr. 6477 des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland einzuzahlen.

Den Eingang der Lieferzettel erwarten wir unerinnert spätestens bis zum 31. Januar 1926.
Tgb. VI. Nr. 3299.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. November 1925.

(Nr. 247.) Termine der theologischen Prüfungen im Jahre 1926.

Als Termine für die theologischen Prüfungen sind im Jahre 1926 in Aussicht genommen.

- | | | |
|----|---------------------------|-----------------|
| 1. | für die erste Prüfung der | 15.—17. März |
| | zweite | 17.—19. " |
| 2. | erste | 11.—13. Oktober |
| | zweite | 13.—15. " |

Tgb. II. Nr. 806.

(Nr. 248.) Warnung.

Nach einer Notiz im „Deutschen Pfarrerbblatt“ wird vor einem schwerkriegsbeschädigten Ingenieur Müßigbrodt, der sich mit falschen Angaben von Pfarrhaus zu Pfarrhaus durchbettelt, gewarnt.

Müßigbrodt bettelt zur Zeit in Pommern.

Tgb. VI. Nr. 2426.

Personal- und andere Nachrichten.

Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Arnold Simon zum Provinzialvikar am 10. November 1925, der Pfarramtskandidat Kurt Müller zum Hilfsprediger in Neumuhrow, Kirchenkreis Tempelburg am 15. November 1925, der Pfarramtskandidat Martin Bedder zum Hilfsprediger an der Lutherkirche in Stettin am 15. November 1925.

2. Ernennungen:

Der Evangelische Landeskirchenausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober d. Js. a) den Konsistorialrat i. e. R. Recke mit Wirkung vom 1. Dezember d. Js. ab als Konsistorialrat.

b) Den Gerichtsassessor Dr. Gerhard Jahnz ebenfalls mit Wirkung vom 1. Dezember d. Js. ab als Konsistorialassessor in den Dienst der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union übernommen und dem Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

3. Auszeichnung:

Aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt ist für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ausgesprochen: Dem Tischlermeister Theodor Schwedler in Bussin, und dem Altstiger Albert Lettom in Drenzig, Kirchenkreis Schlame.

4. Berufen:

a) Der Pastor Friedrich Adloff in Wredenhagen (Mecklenburg-Schwerin) zum Pastor in Groß-Nossin, Kirchenkreis Bütow, zum 16. November 1925.

b) Der Pastor Landeck in Groß-Mellen, Kirchenkreis Jakobshagen, zum Pastor in Ffinger Kirchenkreis Bgriz, zum 1. Dezember 1925.

Schriftenanzeige.

1. Bericht über die 35. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus zu Nürnberg 21. bis 24. September 1924. Verlag: „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem.
2. „Das System des Marxismus“ von Generalsekretär Alfred Grunz.
3. „Sinn und Gestalt des Evangelischen Arbeitervereins“ von Pastor W. Gungel und Pastor Lic. Dr. U. Bunzel.

beide Schriften sind im Verlage des Schlesischen Verbandes evangelischer Arbeiter-Vereine Breslau 13, Hohenzollernstr. 77, erschienen.

Notiz.

Das Städtische Lyzeum in Belgard a. Pers. beabsichtigt, seine angeblich noch gut erhaltene Orgel wegen Umbaues des Schulgebäudes baldigst zu verkaufen. Die Orgel würde sich angeblich für kleinere Kirchen oder für Gemeindesäle eignen.

Anfragen sind zu richten an Herrn Studiendirektor Dr. Claus in Belgard a. Pers.